



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT
UND LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Empfänger gem. beiliegendem Verteiler

Dresden, 04.01.2010

Tel.: 0351 564-2330

E-Mail: Susanna.Boerner@smul.sachsen.de

Bearb.: Frau Börner

Aktenzeichen: 44(43)-8912.10/51

(Bitte bei Antwort angeben)

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörpern

SMUL-Erlass zur Umsetzung der WRRL in Bezug auf vom Alt- und Braunkohlenbergbau beeinflusste Oberflächenwasserkörper vom 09.09.09, AZ.: 44-8900.01

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Ausführungen zu vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Oberflächenwasserkörpern im SMUL-Erlass vom 09.09.09 sind auch für analog betroffene Grundwasserkörper Leitlinien zur Umsetzung der WRRL und zur Konkretisierung des Maßnahmenprogramms nach WRRL notwendig. Anders als für die Oberflächengewässer wurden für die derzeit wegen der Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus in den schlechten Zustand eingestuften Grundwasserkörper in den deutschen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder bereits im ersten Bewirtschaftungsplan nach WRRL weniger strenge Umweltziele als Bewirtschaftungsziele ausgewiesen und in einem gesonderten Schriftstück begründet (Anlage). Dieses ist Teil der Bewirtschaftungspläne für beide Flussgebietseinheiten und wird als Hintergrundpapier gemeinsam mit den Plänen zum 22.12.2009 veröffentlicht werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Sanierungs-Braunkohlenbergbau im Rahmen der derzeitigen technischen Möglichkeiten die Wiederherstellung eines sich weitgehend selbstregulierenden Wasserhaushalts bewirkt und dass durch die Braunkohleunternehmen, sowohl im Sanierungs- als auch im aktiven Bergbau bereits viele Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen ergriffen wurden. Dessen ungeachtet sind die Belange der WRRL in künftigen wasser- oder bergrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen, sowohl in den von den festgelegten Ausnahmeregelungen betroffenen als auch gegebenenfalls in anderen beeinflussten Grundwasserkörpern.

Die Vorhaben, die Gegenstand künftiger wasser- und bergrechtlichen Verfahren sind, sind als

Telefon
Hausadresse

0351 564-0
Archivstr. 1
01097 Dresden
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Telefax 0351 564-2209
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de
Internet www.smul.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8
(Carolaplatz)

Entwicklungen im Sinne Artikel 4 (7) WRRL, umgesetzt in § 33 (4) Satz 2 WHG_{alt}¹ bzw. § 47 (3) in Verb. mit § 31 (2) WHG_{neu}² anzusehen. Das Nachstehende dient dazu, die Berücksichtigung der Grundwasserbelange in den regulären Braunkohleverfahren weiter zu unterstützen und transparent zu machen, die Belange der WRRL in vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörpern zu berücksichtigen und die Maßnahmenprogramme nach WRRL umzusetzen. Darüber hinaus soll so die Grundlage geschaffen werden, diese Änderungen in den nächsten Bewirtschaftungsplan nach WRRL aufnehmen und kommentieren zu können sowie die Unvermeidbarkeit von Auswirkungen und gegebenenfalls auch weitere Ausnahmeregelungen begründen zu können.

In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bitten wir Sie daher, in neuen wasser- und bergrechtlichen Verfahren fallweise in geeigneter Form auf Nachstehendes einzugehen und dies in den entsprechenden behördlichen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsakten geeignet darzustellen:

1. Einordnung des Vorhabens

Es ist darzulegen, auf welche Grundwasserkörper sich das Vorhaben auswirkt, in welchem Zustand sich diese befinden und welches Bewirtschaftungsziel festgelegt wurde.

2. Nachweis des übergeordneten öffentlichen Interesses

Diese Frage wurde in dem o.g. Hintergrundpapier ausführlich diskutiert, so dass eine allgemeine Diskussion entbehrlich ist. Spezifische planerische Festlegungen, z.B. aus der Regional- und Landesplanung, sind ergänzend heranzuziehen.

3. Nachweis, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserkörpers zu minimieren.

In einer dem jeweiligen Vorhaben und Verfahrensstand angemessenen Tiefe ist darzulegen, welche Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen beitragen, angewendet werden bzw. warum das nicht möglich ist. Dabei sind sowohl das Grundwasser als auch im Maßstab der WRRL relevante grundwasserabhängige Landökosysteme sowie mit dem Grundwasser in Verbindung stehende Oberflächengewässer zu betrachten. Im o.g. Hintergrundpapier wurden bereits systematisch wesentliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus auf den Zustand der Grundwasserkörper allgemein und anhand konkreter Beispiele zusammengestellt. Es wird empfohlen, mindestens auf diese Maßnahmen Bezug zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Eckardt
Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser

¹ Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

² Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)